



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 141/14

2 AR 89/14

vom

17. April 2014

in der Strafsache

gegen

1.

2.

wegen schweren Bandendiebstahls

Az.: 6 Ls 871 Js 2439/14 (8/14) Amtsgericht - Schöffengericht - Nordhorn

Az.: 110 KLS 304 Js 793/13 (5/14) Landgericht - große Strafkammer - Kleve

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 17. April 2014 entschieden:

Das beim Amtsgericht Nordhorn - Schöffengericht - rechtshängige Verfahren 6 Ls 871 Js 2439/14 (8/14) wird zu dem beim Landgericht Kleve - große Strafkammer - rechtshängigen Verfahren 110 KLS 304 Js 793/13 (5/14) verbunden.

Gründe:

1 Der Generalbundesanwalt hat in der Zuschrift vom 16. April 2014 ausgeführt:

„Gegen M. sind zwei Strafverfahren rechtshängig; bei dem Amtsgericht Nordhorn unter dem Aktenzeichen 6 Ls 871 Js 2439/14 (8/14) und bei dem Landgericht Kleve unter dem Aktenzeichen 110 KLS 304 Js 793/13 (5/14). Als gemeinsames oberes Gericht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StPO ist der Bundesgerichtshof zur Entscheidung über die Verbindung der Verfahren berufen.

In dem bei dem Landgericht Kleve rechtshängigen Verfahren wird den Angeeschuldigten G. und M. zur Last gelegt, sich des schweren Bandendiebstahls in neun Fällen schuldig gemacht zu haben, wobei es in zwei Fällen beim Versuch blieb. Zu den Taten soll es auf Geheiß des gesondert Verfolgten H. gekommen sein. In dem vor dem Amtsgericht Nordhorn rechtshängigen Verfahren wird dem Angeklagten M. ein ähnlicher Tatvorwurf gemacht, wobei Anlass zur Tatbegehung auch hier der gesondert Verfolgte H. gegeben haben soll.

Das Amtsgericht Nordhorn, vor welchem das Verfahren gegen den Angeklagten M. noch nicht eröffnet ist, hat das Verfahren gegen ihn mit Beschluss vom 13. Februar 2014 abgetrennt und die Ver-

fahrensakten dem Landgericht Kleve mit der Bitte um Prüfung der Übernahme übersandt. Das Landgericht Kleve, vor dem das dort anhängige Verfahren gegen den Angeeschuldigten M. durch Beschluss vom 27. März 2014 bereits eröffnet ist, hat Bereitschaft zur Verfahrensübernahme erklärt. Die beteiligten Staatsanwaltschaften Osnabrück und Kleve haben gleichfalls ihr Einverständnis zu einer Verbindung der Verfahren abgegeben.

Die Voraussetzungen für eine Verbindung der Strafverfahren gemäß §§ 3, 4 Abs. 2 Satz 2 StPO liegen vor; für die Sachentscheidung durch den Bundesgerichtshof reicht insbesondere aus, dass das Verfahren bislang nur vor dem Gericht der höheren Ordnung eröffnet wurde (vgl. BGH, Beschluss vom 12. November 2004 - 2 ARs 329/04, NStZ-RR 2005, 77; Scheuten in: KK-StPO, 7. Aufl., § 4 Rn. 6).

Die Verbindung erscheint im Interesse umfassender Aufklärung und einheitlicher Aburteilung sachdienlich.“

2

Dem tritt der Senat bei.

Fischer

Schmitt

Krehl

Eschelbach

Zeng